



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Angelika Birk

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

Arbeitsgemeinschaften der Rehabilitationsträger gemäß § 12 SGB IX

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Das im Jahr 2001 in Kraft getretene Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) soll für eine Harmonisierung, verbesserte Kooperation und Abstimmung von Leistungen für Menschen mit Behinderung nach den unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen und zwischen den verschiedenen Kostenträgern sorgen. § 12 SGB IX regelt die „Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger und gibt in Absatz (2) die Bildung regionaler Arbeitsgemeinschaften vor.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der Gesetzgeber hat es den Rehabilitationsträgern überlassen, im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, für welche Region sie Arbeitsgemeinschaften bilden.

Die Deutsche Rentenversicherung Nord hat hierzu Folgendes mitgeteilt:

„Die Deutsche Rentenversicherung Nord führt halbjährlich einen Erfahrungsaustausch mit Vertretern von Leistungsträgern und an der medizinischen Rehabilitation beteiligten Institutionen durch. Diese Treffen basieren auf einem seit vielen Jahren erprobten Verfahren der ehemaligen Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, die seinerzeit zur Vereinheitlichung des Anschlussrehabilitationsverfahrens diese Arbeitsgruppe initiiert hatte. Zwischenzeitlich befasst sich das Gremium hauptsächlich mit Fragen der Verfahrensoptimierung. Dies hat zu einer wesentlich verbesserten Zusammenarbeit der Leistungsträger geführt.

Daneben werden sozialpolitische Projekte z. B. zur besseren Inanspruchnahme der medizinischen Rehabilitation betrieben (Projekt PETRA).

Die Arbeitsgruppe arbeitet praxisnahe an der Weiterentwicklung der rehabilitativen Versorgung z. B. durch Nachsorgeprogramme usw.

Der Arbeitsgruppe gehören Vertreter von diversen Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Berufsgenossenschaft, der Ärzteschaft, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Familie und dem eigenen Hause Deutsche Rentenversicherung Nord an.

Für die nächste Sitzung im Juni 2007 hat zudem ein Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See seine Teilnahme angekündigt, was deutlich macht, dass die Arbeitsgruppe eine gute Akzeptanz gefunden hat. Die Arbeit des Gremiums entspricht dem Gedanken des § 12 SGB IX, allerdings ohne Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit sowie der Sozial- und Jugendhilfe. Dies ist in der Beschränkung auf Themen der medizinischen Rehabilitation begründet.“

1. Ist der Landesregierung bekannt, ob es in allen Kreisen und kreisfreien Städten entsprechende regionale Arbeitsgemeinschaften der Rehabilitationsträger gibt? Wenn ja, wo und wo nicht?
2. Wie sind die vorhandenen Arbeitsgemeinschaften organisiert? Wer nimmt daran teil, wie oft tagen sie und welche Abstimmungen und Kooperationen finden in diesen Gremien statt?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Auf die Vorbemerkungen der Landesregierung wird verwiesen.

3. Wie beurteilt die Landesregierung die Arbeit der regionalen Arbeitsgemeinschaften? Gibt es einen Informationsaustausch oder eine Kooperation zwischen den Arbeitsgemeinschaften und der Landesregierung? Wenn nein, sieht die Landesregierung eine solche als erforderlich an?
4. Ist es aus Sicht der Landesregierung sinnvoll und erforderlich, auch dort regionale Arbeitsgemeinschaften zu initiieren, wo diese bislang nicht vorhanden sind? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, was wird die Landesregierung in diese Richtung unternehmen?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen wird die Zusammenarbeit im beschriebenen Gremium von allen Beteiligten als effizient bewertet. Der Informationsaustausch mit der Landesregierung ist durch die Teilnahme einer Vertreterin des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren gewährleistet. Die Landesregierung wird mit den Rehabilitationsträgern besprechen, inwieweit eine Ausweitung der Themen über die medizinische Rehabilitation hinaus zweckmäßig ist. Dabei soll auch die Frage einer weitergehenden Regionalisierung angesprochen werden.

5. In welchem inhaltlichen und organisatorischen Zusammenhang stehen die Arbeitsgemeinschaften mit den „Gemeinsamen Servicestellen“ gemäß Kapitel 3 §§ 22 bis 25 SGB IX? Wie wird dies in der Praxis in vor Ort umgesetzt?

Antwort:

Die gesetzlichen Regelungen über regionale Arbeitsgemeinschaften und Gemeinsame Servicestellen verfolgen unterschiedliche Ziele:

In den Arbeitsgemeinschaften werden grundsätzliche Fragen der Koordination von Leistungen und Verfahren erörtert. Die Gemeinsamen Servicestellen bieten behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen individuelle Beratung und Unterstützung an, um zeitnah zu abgestimmten Leistungen der Rehabilitation zu kommen. Im Übrigen wird zur Arbeit der Gemeinsamen Servicestellen auf den Bericht der Landesregierung, Drs. 16/494, verwiesen.